

Grundlage:

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.05.2005, geändert durch die Verordnung vom 23.09.2020 und den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (§ 1, 17 und 18).

1. Der schulische Teil der Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erworben.

Insgesamt müssen 15 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden, davon:

vier Ergebnisse in zweifacher Wertung	elf Ergebnisse in einfacher Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • P 1 und P 2 	<ul style="list-style-type: none"> • P 3 (zwei Schulhalbjahre) • neun weitere Ergebnisse
mind. 40 Punkte	mind. 55 Punkte
mind. zwei von vier Ergebnissen ≥ 05 Punkte	
max. vier Ergebnisse < 05 Punkte	

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Noten bestimmter Fächer eingebracht werden müssen:

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache ¹⁾	2
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft ¹⁾	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,

- Alle eingebrachten Kurse müssen aus denselben beiden Halbjahren stammen.
- Pro Fach dürfen nur zwei Kurse eingebracht werden.
- Auf Antrag können weitere Ergebnisse, die allerdings nicht in die Gesamtpunktzahl (die Note) eingerechnet werden, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

2. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann durch:

1. eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
2. ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
3. Ableistung eines mind. einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mind. einjährigen freiwilligen Wehrdienstes

erworben werden.

Hinweise zu den Praktikumsregelungen

Ergänzende Bestimmungen zu §1:

1.1 Das mindestens einjährige Praktikum muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt VII des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

1.2 Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf ein berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.

Auszug aus dem Merkblatt des niedersächsischen Kultusministeriums

(www.mk.niedersachsen.de → Schule → Unsere Schulen → Gymnasium → Abiturprüfung)

In den Ergänzenden Bestimmungen über das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) wird unter VII. 1.2 zum Praktikum folgendes geregelt:

„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.“

Das Praktikum soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinstbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Als Praktikumsbetriebe eignen sich grundsätzlich alle Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

Ergänzende Regelungen für das Gymnasium:

Teile dieses Praktikums dürfen nicht in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Eine „Einschlägigkeit“ ist nicht erforderlich, weil die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemeinbildende Bildungsgänge nicht existiert.

In Nr. 18.2 der EB-AVO-GOBAK wird festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von der Schule ausgestellt wird, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.

Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig war und die folgenden drei Kriterien erfüllt:

- a. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Die Schule führt die Prüfung der Frage, ob die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Praktikum erfüllt sind, nach eigenem Ermessen aus. Bereits vor Beginn des Praktikums muss die Schule deshalb – vertreten durch eine fachkundige Lehrkraft – allen interessierten potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten erläutern, wie sie das pflichtgemäße Ermessen ausüben wird.

Gerade auch aus Sicht der angehenden Praktikantinnen und Praktikanten sollte unbedingt eine Beratung vor Beginn des Praktikums in Anspruch genommen werden, um so das Risiko einer eventuellen Nichtanerkennung zu minimieren. Grundlage der Beratung in der Schule könnte beispielsweise der von der Praktikantin/vom Praktikanten mit dem Betrieb vorab erstellte Entwurf eines Praktikumsplans sein.

Sinnvoll ist es zudem, sich bereits frühzeitig bei der später angestrebten Fachhochschule über deren Praktikumsbedingungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die ggf. in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschule an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen.

Das geforderte einjährige Praktikum muss nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der vorstehend angegebenen Kriterien sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist höchstens ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sinnvoll.

Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Bezüglich der Rechte und Pflichten während des Praktikums ist festzustellen, dass von der durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit und einem Urlaubsanspruch vergleichbar dem der regulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs oder der Einrichtung auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen. Entschuldigte Abwesenheitszeiten sollen erst bei wesentlichem Umfang zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der angestrebten Fachhochschulen ist besonders hinzuweisen.